



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2521

A02

29. April 2024

Ausschuss für Heimat und Kommunales | 3. Mai 2024

hier: Berichtsbitte der Fraktion der FDP zum Stand der Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 KAG zur Erstattung von Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht zum oben genannten Berichts-
antrag mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Land-
tagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 3. Mai 2024

Straßenausbaubeiträge: Zum Stand der Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 KAG

Die Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen erfolgt unter Einräumung eines Erstattungsanspruches der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen.

Auf Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird derzeit eine Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen) erarbeitet.

Der Entwurf der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen befindet sich seit dem 9. April 2024 in der Verbändeanhörung der Kommunalen Spitzenverbände. Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Frist bis zum 7. Mai 2024 eingeräumt. Nach der Verbändeanhörung ist vorgesehen, dass eine erneute Ressortabstimmung und eine abschließende Kabinetttbefassung spätestens bis zum 4. Juni 2024 erfolgt. Zeitnah nach der Verabschiedung durch das Kabinett soll die Ausfertigung und Verkündung erfolgen, die ein In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 vorsieht.

Wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG) dargelegt, wird sich die Rechtsverordnung zur Ermittlung des ausgefallenen Betrags an den Maßstäben orientieren, die die Rechtsprechung über Jahrzehnte entwickelt hat und die sich daher auch in der durch die kommunalen Spitzenverbände empfohlenen Mustersatzung spiegeln. Ebenfalls durch das KAG-ÄG vorgegeben ist, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die landesseitige Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen haben.



Im Übrigen enthält der Entwurf Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwands, zur Ermittlung des auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfallenden Aufwandes, zur Höhe des erstattungsfähigen Aufwandes, zur Erstattungsbehörde sowie zum Erstattungsverfahren und abschließend zum Inkrafttreten. Für die Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwands und deren Höhe ist eine Anlage mit weiteren Detailregelungen und Erstattungsanteilen vorgesehen.

Da sich der Entwurf noch im Abstimmungsverfahren befindet, wird auf die Darstellung weitergehender Details verzichtet.